

## **Antwort des Senats**

auf die Schriftliche Kleine Anfrage  
der Abgeordneten Antje Möller  
- Drucksache 18/3868 -

Zu 1. bis 10. und 12.:

Die zuständigen Behörden in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern streben eine Kooperation bei der Zentralen Erstaufnahme von Asylbewerbern und Duldungsantragstellern gemäß § 15a AufenthG an, die noch unter dem Vorbehalt einer Beschlussfassung der beiden Landesregierungen steht.

Zu 11.:  
Nein.

Zu 13.:

Von den Asylsuchenden und Duldungsantragstellern gemäß § 15a AufenthG, die im Rahmen der jeweiligen bundesgesetzlichen Verteilungsverfahren Hamburg zugewiesen sind: Keine.

Wie viele derjenigen Personen, die nach ihrer ersten Meldung als Asylsuchende oder Duldungsantragsteller gemäß § 15a AufenthG in der Zentralen Erstaufnahmeinrichtung (ZEA) Hamburg gemäß den jeweiligen bundesgesetzlichen Verteilungsverfahren der ZEA Horst zugewiesen wurden und dort zurzeit noch untergebracht sind, ist der zuständigen Hamburger Behörde nicht bekannt.